Die staatsrechtliche Stellung Georgiens zu Gesamtrußland in Vergangenheit und Gegenwart.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Waldemar Kikabidse

aus

Kutais-Georgien.

Referent: Prof. Dr. Felix Genzmer.

MARBURG
Buchdruckerei Julius Mutz
1924.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Zur Annahme des Staatsbegriffes sind drei Kriterien notwendig: Staat, Volk und originäre (eigenständige) Staatsgewalt. Prüfen wir nach diesen Begriffsmerkmalen, ob Georgien, seitdem es in der Geschichte der Völker auftaucht, ein Staat war, so können wir feststellen, daß an keinem Erfordernis des Staatsbegriffes fehlte.

I. Das Territorium Georgien umfaßt 109592 qkm., seine Grenzen sind nördlich der Kamm des Kaukasus, westlich das schwarze Meer, östlich der Hauptfluß des Kaukasus, Mthkuari, südlich die bambakischen Gebirge. Geschichtlich, geographisch, ökonomisch und ethnographisch ist Georgien eine Einheit.

II. Seine 3—4 Millionen Bewohner (die Georgier) entstammen der großen qarthuelischen Völkerfamilie. Eine 2000 jährige Geschichte hat die auf dem angeführten Gebiet ansässigen Stämme zu einem bodenständigen Volksganzen zusammengeschweißt.

III. Die georgische Staatsgewalt repräsentierte bis zum 18. Jahrhundert der König. In ihm vereinigten sich gesetzgebende, vollziehende und die höchstrichterliche Gewalt. Er bestimmte als Organ des georgischen Volkes seine Rechtsordnung.

Die wechselvolle Geschichte des Landes, die Georgien zeitweise zum Teil in türkische, zum Teil in persische Einflüsse brachte, ist eine Bestätigung dafür, daß wir es hier mit einem Staat im Rechtssinne zu tun haben. Gegenüber fremden Angriffen behauptete es sich immer wieder bis im 18. Jahrhundert Rußland durch seinen Herrscher den großen Einfluß auf die Geschicke Georgiens gewann.

Durch die Eroberungen Rußlands in der Ukraine u. in der Krim verschiebt sich die Machtsphäre des Zarentums immer mehr nach Süden. In direkte Beziehungen treten die beiden Länder in der Regierungszeit Katharina's II. Im Jahre 1783 wendet sich der georgische König Heraklius II. an Katharina II. von Rußland mit dem Vorschlag, die Beziehungen beider Staaten auf eine feste Grundlage zu bringen durch einen Staatsvertrag. Dieser ist 1783 tatsächlich zustande gekommen.

In der Hauptsache bestimmt der georgisch-russische Vertrag von 1783, daß zwischen Rußland und Georgien in Zukunft ein enges Schutzbündnis bestehen sollte. Die Staatlichkeit Georgiens wurde durch diesen Vertrag in keinem Punkte in Frage gestellt, denn nach wie vor war für den Erlaß georgischer Gesetze allein der georgische König maßgebend.

Allerdings ist die rechtliche Beurteilung dieses Vertrages von 1783 sehr umstritten. Aber geht man von der Tatsache aus, daß Georgien bei diesem Vertrage neben Rußland als gleichberechtigter Kontrahent dastand, daß sein Inhalt dahingeht, Georgien zwar völkerrechtlich zu vertreten, dafür aber den Bestand seiner Grenzen gegen Angriffe der persischen und türkischen

Nachbarn zu garantieren, so wird man zu dem Ergebnis kommen, daß durch den Vertrag rechtlich ein Protektoratsverhältnis zwischen Rußland und Georgien geschaffen wurde.

Die Politik des Zaren Pauls I. von Rußland ging auf völlige Annexion Georgiens aus. Der den Plänen seines Vaters zunächst abgeneigt gegenüberstehende Alexander I. von Rußland vollzog durch sein Manifest von 1801 die Einverleibung Georgiens in Rußland. Das Land wurde hierdurch auf Grund einer aufgezwungenen Verwaltungseinrichtung bloßer Selbstverwaltungskörper. Die ihm zunächst noch gewährten Sonderrechte wurden bald unter den Nachfolgern Alexanders I. von Rußland beseitigt. Der Einfluß des georgischen Volkes, die Berücksichtigung seiner Sprache, Sitten und Kultur wurde aufgehoben und Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung dem einheitlichen russischen Recht untergestellt. Seine bisher selbständige Kirche wurde der russischen Synode einverleibt. Aufstände gegen diese Unterdrückung blieben erfolglos und führten nur zur weiteren Russifizierung. Zur gleichen Zeit in den 60er bis 90er Jahren erlebte das georgische Volk eine kulturelle Wiedergeburt, die auf literarisch-künstlerischem Gebiete einen neuen nationalen Geist entstehen ließ. Erfolglos blieb der Protestversuch der Vertreter des georgischen Volkes auf der Haager Friedenskonferenz von 1907.

Auch die Revolution von 1917 in Rußland, die nicht nur die russische Staatsform änderte, sondern auch den Einheitsstaat zunächst völlig zerschlug, brachte trotz des Manifestes der temporären (Kerensky) Regierung, welches freie Bestimmung der einzelnen Völkerschaften versprach, den Georgiern die ersehnte nationale Freiheit nicht. Seine Zielpunkte wurden mehr und mehr abgebaut und die Idee des panslavistischen Einheitsstaates mit allen Mitteln angestrebt.

Erst der bolschewistische (Lenin) Staatsstreich führte zu einer Zusammenfassung und Unabhängigkeitserklärung Transkaukasiens am 22. April 1918, aus dessen Zerfall Georgien als selbständiger Staat hervorging. Auf Grund des Abkommens vom 28. Mai 1918 mit Deutschland gelang es durch dessen Vermittlung den Einmarsch des türkischen Heeres zu beseitigen. Damit war die langersehnte nationale Unabhängigkeit Georgiens wieder hergestellt und der Aufbau der georgischen Staatsform in die Bahn geleitet.

Die Staatsform Georgiens ist bestimmt durch die Verfassungsurkunde vom 22. Febr. 1921. Es ist eine demokratische Republik mit parlamentarischer Regierungsform. Die vom Volke ausgehende Staatsgewalt wird von dem einkammerigen, auf 3 Jahre gewählten Zentralparlament ausgeübt. Weitgehende Selbstverwaltung und Autonomie einzelner Gebietsteile, sowie Schutz fremdsprachlicher Minderheit ist garantiert. Die Verfassungsänderung geschieht durch $^2/_3$ Mehrheit, verbunden mit Volkabstimmung. Moderne Grundrechte und Grundpflichten, Abgeordnetenimmunität sind anerkannt. Die Todesstrafe wird abgeschafft. An der Spitze steht der Staatspräsident, der ohne Vermutung nur die ihm übertragenen Rechte hat. Zusammen mit den Ministern hat er die Leitung der Staatsgesetze, Gesetzesiniative und äußeren Interessen des Landes wahrzunehmen. Unabhängigkeit der Gerichte und der Richter sowie Schwurgerichte sind eingeführt. Zur Wahrung der Rechtseinheit besteht

der oberste Senat. Das Staatshaushaltswesen ist formell gesetzlich geregelt. Die Staatskontrolle führt der Staatsaufseher. Die allgemeine Wehrpflicht ist eingeführt und Grundlinien für ein großzügiges Sozial- und Wirtschaftsrecht mit stark sozialistischem Einschlag sind aufgestellt. Das Verhältnis von Staat und Kirche beruht auf Trennung beider.

Völkerrechtlich fand Georgien durch Deutschland, Oesterreich, Bulgarien und die Türkei Anerkennung. Inzwischen versuchte der neue Staat Georgien auch mit anderen Staaten die völkerrechtlichen Beziehungen anzubahnen. Die Aufnahme Georgiens in den Völkerbund wurde 1920 mit dem nichtssagenden Hinweis abgelehnt, im Falle eines russischen Angriffes nicht Hilfe leisten zu können.

Noch versagte Rußland die Anerkennung Georgiens. Vielmehr versuchten die bolschewistischen Machthaber in drei erfolglosen Angriffen Georgien zu besetzen und in Gesamtrußland einzuverleiben. Hiernach kam es zum Friedensvertrag vom 7. Mai 1920, in dem Georgiens Unabhängigkeit anerkannt wurde. Dieser Vertrag von 1920 stellt ein Freundschaftsbündnis mit Rußland dar, regelt die gegenseitigen Grenzen, gewährt die gegenseitige Option und Sicherung gegen Propaganda, schafft Meistbegünstigungs-, allgemeine Schiedsvertragsklausel sowie Zollfreiheit. Eine gemischte Kommission sollte privat- und öffentlich-rechtliche Streitigkeiten des Vertrages beseitigen und Handelsverträge vorbereiten. Aber diese Unabhängigkeit sollte nicht lange dauern.

Bereits am 5. Dezember 1920 begann Rußland die feindlichen Wirtschaftsmaßnahmen und ließ am 11. Febr. 1921 ohne Kriegserklärung die roten Truppen in Georgien einrücken. Nach kurzem nur anfangs erfolgreichem Widerstand unterlag das georgische Volksheer dem russischen Massenanprall. Die georgische Regierung löste sich auf und die russische bolschewistische Regierung, ein Ergebnis ungeheuerer russischen Propagandatätigkeit, übernahm die Staatsgeschäfte in Georgien. Georgien war ein Teil Rußlands geworden. Seine Stellnng kann nur noch im Rahmen der russischen Verfassung beurteilt werden.

Die russische Verfassung vom 10. Juli 1918 proklamiert zwar Selbstbestimmungsrecht der Völker und sieht ein freies Bündnis freier Staaten vor, hat aber gleichzeitig ein, diesen Grundsätzen widersprechendes zentralistisches Gepräge. Der allrussische Rätekongress steht an der Spitze. Die Gesetzgebung, Verwaltung und Kontrolle liegen beim Zentralexekutivkomitee. Die darunter stehenden „freien“ nationalen Sowjetrepubliken können höchstens als Selbstverwaltungskörper angesehen werden. So auch Georgien. Innere und äußere Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung sind nach einheitlichem Gesichtspunkte orientiert ohne Berücksichtigung der kulturellen und nationalen Besonderheiten. Zwar sind die fremdstämmigen Teile zu einem Lokalorgan der Zentralsowjetmacht zusammengefaßt, aber sie sind nur ausführende Organe. Alle Gebietsteile sind zu Provinzen herabgedrückt, der Gedanke eines russischen Einheitsstaates auf panslavistischer Grundlage, Orientierungspunkt zaristischer Despotie, hat durch die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik eine tatkräftige, rücksichtslose Ausführung gefunden.